

## Kolumne Nr. 26/2020

### Fünf Jahre gesetzlicher Mindestlohn – eine Zwischenbilanz

*Radiointerview SWR 1 am Arbeitsplatz v. 28.12.2019 und Generalanzeiger v. 14.8.2019*

Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2014 hat zu erheblichen Lohnsteigerungen geführt – nach einer DIW-Studie um 14 Prozent zwischen 2014 und 2016. Davon profitierten insbesondere Frauen, Geringqualifizierte, Beschäftigte kleinerer Unternehmen und Minijobber – ganz überwiegend im Dienstleistungsbereich. Doch haben die höheren Stundenlöhne selten zu höheren Monatslöhnen geführt, weil die Arbeitgeber im Gegenzug die Arbeitszeiten reduzierten.

Die Beschäftigungseffekte nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns waren – entgegen der Befürchtungen zahlreicher Ökonomen – minimal. Während die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sich kaum änderte (und in den Folgejahren sogar zunahm), ging die Zahl der Minijobs leicht zurück. Ein kleiner Teil der Minijobs wurde – wie erhofft – in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt.

Neben der Verminderung der Arbeitszeit reagierten Unternehmen auch mit Preiserhöhungen auf die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns. Doch auch die Gewinne betroffener Unternehmen gingen im Vergleich zu nicht betroffenen Unternehmen zurück. Auch lässt sich beobachten, dass ein erheblicher Teil der Unternehmen den Mindestlohn umgeht.

Im Nachhinein betrachtet war das „Timing“ der Einführung in einer stabilen konjunkturellen Aufschwungphase perfekt. Aber auch die Kritik von Ökonomen vor der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns hat Früchte getragen und zur Minimierung der Risiken beigetragen.

Erstens wurden eine zweijährige Übergangsphase in Branchen mit Branchenmindestlöhnen vereinbart. Zweitens wurden Ausnahmen für Praktikanten, Ehrenamtliche und Langzeitarbeitslose vereinbart. Drittens wurde eine parteienunabhängige Mindestlohnkommission mit Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Wissenschaft eingerichtet, die in zweijährigem Rhythmus über zukünftige Mindestloohnerhöhungen in Abhängigkeit der vergangenen Tarifloohnerhöhungen entscheidet. Viertens wurde eine Evaluationsklausel in das Gesetz aufgenommen, die auch Grundlage für ein Sach- und Personalbudget der Geschäftsstelle der Mindestlohnkommission ist.

Zum 1. Januar 2020 ist der gesetzliche Mindestlohn auf 9,35 € je Stunde gestiegen. Die Mindestlohnkommission wird in diesem Jahr eine Lohnerhöhung für 2021 vorschlagen. Da die Tarifierhöhungen in den letzten beiden Jahren hoch waren, ist auch eine kräftige Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf knapp zehn Euro zu erwarten.

Da mit Blick auf den Bundestagswahlkampf 2021 bereits jetzt politische Forderungen nach einer Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 € im Raum stehen, erweist sich die Einsetzung einer unabhängigen Mindestlohnkommission als kluge institutionelle Ausgestaltung.

Mindestloohnerhöhungen sind zunächst Kostensteigerungen für Unternehmen, die bei hartem

Wettbewerb nicht auf die Preise überwältigt werden können – stattdessen reduzieren sich die Gewinne, wenn der Mindestlohn nicht durch geringere Arbeitszeiten kompensiert oder illegal umgangen wird. Zwar können theoretisch Mindestlohnerhöhungen in Sonderfällen zur Erhöhung der Beschäftigung führen, doch in der Regel werden Unternehmen bei sinkenden Gewinnen bzw. Verlusten entweder mit Entlassungen oder gar Geschäftsaufgabe reagieren. Auch können sich Digitalisierung und Automatisierung rechnen, wenn die Lohnkosten steigen.

Deshalb ist größte Vorsicht geboten, wenn es um die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns geht. Zur Armutsbekämpfung taugt er jedenfalls nicht, auch wenn dieses Argument immer wieder genannt wird. Zum einen erhalten ihn nicht-arbeitende Arme nicht – dementsprechend können sie auch nicht von einer Erhöhung profitieren. Zum anderen sind niedrige Einkommen (Armutrisikoschwelle liegt bei 60 % des Medianeinkommens) häufig das Ergebnis einer geringen Arbeitszeit zum Beispiel von allein Erziehenden, die sich um ihre Kinder kümmern müssen, oder von Angehörigen von Pflegebedürftigen. Armutsbekämpfung ist nicht über die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns möglich, sondern durch bessere Arbeitsanreize für Geringverdiener und durch staatliche Zuschüsse (z.B. Steuergutschriften).

*Alexander Spermann ist habilitierter Volkswirt. Der Arbeitsmarktexperte lehrt an der FOM Hochschule für Erwerbstätige in Köln und an der Universität Freiburg.*

2. Januar 2020

Quellen:

Bruttel, Oliver (2019): The effects of the new statutory minimum wage in Germany: a first assessment of the evidence. In: Journal for Labour Market Research, 53:10, S. 1-13.

Bruttel et al. (2019): Beschäftigungseffekte des gesetzlichen Mindestlohns: Prognosen und empirische Befunde, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 2019: 20(3): 237-253.